

Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tuchem

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), i.V.m. den §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) und des § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Tuchem vom 23.06.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.04.2009 in Verbindung mit der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Gemeinde Tuchem vom 05.02.2009 hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 30.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitragssätze werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung vom 23.06.2005 aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. In die Beitragserhebung werden folgende, im Jahr 2007 abgerechneten Investitionsmaßnahmen einbezogen.

- 2007 Ausbau K1212 OD Tuchem 1. BA und 2. BA

§ 2

Es werden Beiträge für Grundstücke erhoben, die sich in der nach § 2 Abs. 2 Punkt 1 Straßenausbaubeitragssatzung zusammengefassten Abrechnungseinheit A befinden und nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Tuchem beitragspflichtig sind.

§ 3

Der Beitragssatz für das Jahr 2007 in der Abrechnungseinheit Tuchem wird wie folgt beschlossen:

Jahr	Gesamtkosten	davon Anliegeranteil	Bemessungsfläche	Beitragssatz
2007	164575,73 €	69582,62 €	: 556365,75 m ²	= 0,13 €/m ²

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Genthin, den 30.07.2009

**Bernicke
Bürgermeister**

Siegel